



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Arbeitsplätze bei der Firma Berendsen in Glückstadt

Die Firma Berendsen hat zum 1. Mai ihren bisherigen Auftrag vom Universitätsklinikum Schleswig-Holstein verloren. In Folge davon droht den 120 Beschäftigten die Entlassung.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Wechsel von Lieferanten bei öffentlichen Vergaben ist ein gewöhnlicher Vorgang, wenn aufgrund einer Ausschreibung nach VOL ein Mitbewerber ein wirtschaftlich vorteilhafteres Angebot vorlegt als der bisherige Auftragnehmer. Dies geschah zum Beispiel auch im Jahre 1995 bei der Textilversorgung des Universitätsklinikums Lübeck, als nach einer wettbewerblichen Vergabe der Auftrag an die Firma Rentex in Rostock gegeben wurde, nachdem zuvor die Firma Berendsen (früher Wäscherei Nölke, Glückstadt) beauftragt war.

1. Welche qualitativen oder fiskalischen Gründe haben das UKSH veranlasst, vor der Vergabeentscheidung am 15.08.2010 der langfristig tätigen Firma Berendsen die vorübergehende Versorgung mit Wäschereidienstleistungen für das UKSH zu entziehen und ein Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern zu beauftragen?

Es ist nicht „*ein Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern*“ beauftragt worden, sondern eine Bietergemeinschaft, deren Unternehmen ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen bzw. Niedersachsen haben.

Aufgrund des von der Firma Berendsen gegen die vorangegangene Ausschreibung eingeleiteten vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens waren seit dem 01.10.2009 Interimsvergaben im Verhandlungsverfahren erforderlich. Dies war von der Vergabekammer des Landes ausdrücklich gebilligt worden.

Da die Wirksamkeit der Aufhebung der vorangegangenen Ausschreibung bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 09.03.2010 vor Gericht streitig war, hat das UK S-H zunächst - zur Vermeidung von etwaigen Rechtsnachteilen - die Firma Berendsen mit der Interimsversorgung beauftragt, obgleich dies zu Mehrkosten in Höhe von über 100.000 € pro Monat für das UK S-H im Vergleich zu dem konkurrierenden Angebot führte.

Nachdem das OLG Schleswig die Wirksamkeit der Aufhebung bestätigt hat, ist die Unsicherheit hinsichtlich des rechtlichen Streitgegenstandes entfallen. Das UK S-H hat sich bei der weiteren Interimsvergabe für den verbleibenden Zeitraum - wie gesetzlich durch § 97 Abs. 5 GWB vorgeschrieben - am Kriterium der Wirtschaftlichkeit und konkret an den Zuschlagskriterien der aufgehobenen Ausschreibung (70 % Preis, 30 % Qualität) orientiert, auf der die seinerzeitigen Angebote beruhten.

2. Ist mit der Entscheidung über die vorübergehende Versorgung im Wäschereibereich durch ein Konkurrenzunternehmen der Firma Berendsen aus Mecklenburg-Vorpommern eine Vorentscheidung für das eigentliche Vergabeverfahren gefallen?

Nein.

3. Hat das UK S-H bei diesem oder anderen Vergabeverfahren Vorabsprachen mit einzelnen Bewerbern vor der Vergabeentscheidung getroffen bzw. entsprechende Gespräche geführt?

Soweit dies in Verhandlungsverfahren rechtlich zulässig ist und nach der Verfahrenslage erforderlich war, sind Gespräche geführt worden, bei denen es sich nicht um „Vorabsprachen“ im Sinne einer Vorwegnahme der Entscheidung handelte.

4. Wie hoch sind die Investitionskosten des kurzfristig ausgewählten Bewerbers für die vorübergehende Versorgung im Wäschereibereich des UKSH? Hat in diesem Zusammenhang die für den 15.08.2010 vorgesehene Vergabeentscheidung eine Rolle gespielt?

Die Höhe eventueller Investitionskosten des Unternehmens sind dem UK S-H ebenso wenig bekannt wie dortige eventuelle unternehmensstrategische Überlegungen, da diese keine für die Vergabeentscheidung relevanten Kriterien waren.

5. Welche Kosten werden der öffentlichen Hand voraussichtlich entstehen, sollten die Firma Berendsen schließen und die 120 Beschäftigten der Firma Glückstadt arbeitslos werden?
- a) entfallende Steuereinnahmen Gewerbesteuer
 - b) entfallende Steuereinnahmen Einkommensteuer

Der Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse des benannten Unternehmens steht das Steuergeheimnis entgegen.

- c) entfallende Sozialversicherungsbeiträge

Da der Landesregierung die Gehaltsstruktur und Gehaltssumme der betroffenen Beschäftigten nicht bekannt ist, können die Beitragsausfälle bei den Sozialversicherungsträgern nicht beziffert werden.

- d) Kosten für Arbeitslosenunterstützung

Das Arbeitslosengeld berechnet sich aus dem pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem zuletzt erzielten versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsent-

gelt ergibt. Die Höhe des Leistungssatzes ist von der Lohnsteuerklasse abhängig. Im Übrigen s. Antwort zu 5 c).

e) Mehraufwand für Wohngeld

Inwieweit Wohngeld erstmalig, höheres Wohngeld oder Wohngeld überhaupt gezahlt werden müsste, hängt von jedem Einzelfall ab.

Wohngeld ist abhängig vom Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder innerhalb eines perspektivischen Zeitraums von zwölf Monaten, so dass Aussagen über eventuelle Mehraufwendungen für Wohngeld nicht möglich sind.

f) Kosten für Wiedereingliederung in andere Beschäftigungen

Die Kosten der Wiedereingliederung hängen von der individuellen Situation des Einzelnen ab und lassen sich nicht vorab und pauschal ermessen.

g) weitere Kosten und Folgekosten

Entsprechende Untersuchungen bezüglich weiterer Kosten und Folgekosten liegen nicht vor und sind auch im Rahmen der zeitlichen Begrenzung einer Kleinen Anfrage nicht erstellbar.

6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um öffentliche Aufträge an Unternehmen aus Schleswig-Holstein zu vergeben?

Die Landesregierung vergibt öffentliche Aufträge grundsätzlich in wettbewerblichen Verfahren unter Beachtung des Vergaberechts. Im Übrigen werden sämtliche Spielräume im Rahmen des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) genutzt.